

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)**

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2026)

zum Thema:

**Beschädigte Parkscheinautomaten am Tempelhofer Damm – Widersprüche  
bei Aufstellung**

und **Antwort** vom 7. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25889  
vom 23.04.2026  
über Beschädigte Parkscheinautomaten am Tempelhofer Damm – Widersprüche bei  
Aufstellung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Trifft es zu, dass am Tempelhofer Damm auf Höhe Thuyring sowie auf Höhe Wolffring inzwischen zwei Parkscheinautomaten umgefahren bzw. erheblich beschädigt wurden?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt:

„Es trifft zu, dass der Parkscheinautomat Nr. 91-091 am Tempelhofer Damm 69 gegenüber des Thuyrings sowie der Parkscheinautomat 91-081 am Tempelhofer Damm 29 gegenüber des Wolffrings mit einem Kraftfahrzeug angefahren und stark beschädigt worden sind.“

Frage 1a.):

Stellen diese Parkautomaten auf dem öffentlichen Straßenland eine Gefährdung für den Straßenverkehr da?  
Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 1a.):

Seitens des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg wurden keine Hinweise mitgeteilt, wonach die verfahrensgegenständlichen Parkscheinautomaten eine Beeinträchtigung der verkehrlichen Sicherheit und Ordnung darstellen würden. Die Aufstellorte befinden sich am Fahrbahnrand und sind durch entsprechende Fahrbahnmarkierungen gekennzeichnet sowie mittels rot/weißen Sperrpfosten abgegrenzt, wobei notwendige Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Das Bezirksamt kann zudem mangels detaillierter Kenntnis der Unfallhergänge keine einzelfallspezifische Bewertung vornehmen.

Frage 2:

Handelt es sich bei diesen beiden Standorten um Parkscheinautomaten, die auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar auf Stellplätzen errichtet wurden, weil – wie in der Antwort zu Frage 12 der Drs. 19/21921 ausgeführt – eine Aufstellung auf dem Gehweg angeblich nicht möglich gewesen sei?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat dazu mitgeteilt, dass die Platzierung der Parkscheinautomaten im Bereich des Fahrbahnrandes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung technischer sowie rechtlicher Anforderungen zwingend geboten war sowie auf die Antworten gemäß der Drucksache Nr. 19/21921 verwiesen.

Im Weiteren hat das Bezirksamt mitgeteilt:

„Nein, der Gehweg ist nicht breit genug. Zum besseren Verständnis der Aufteilung von Gehwegen mit Gehbahn, Unter- und Oberstreifen gibt die Anlage 1 (Seite 50) der Ausführungsvorschrift Geh- und Radwege einen Überblick. Die Automaten dürfen nicht auf der Gehbahn aufgestellt werden, da hier keine Hindernisse platziert werden dürfen. Im Oberstreifen sind die Abstände zu den Gebäuden zu gering. Die Grundstücksfluchten stimmen zudem nicht immer mit den Gebäudefluchten überein, so dass der Oberstreifen teilweise nicht zum öffentlichen Straßenland gehört. Der Unterstreifen ist zu schmal. Zudem muss bei Platzierung auf dem Gehweg der fließende Verkehr des Radweges gekreuzt werden. Die Standorte wurden durch den Fachbereich Straßen geplant und von der bezirklichen Verkehrsbehörde genehmigt.“

Frage 2a.):

Weshalb wurden die Parkautomaten soweit in die Fahrbahnrand aufgestellt und nicht näher am Bordsteinrand?

Antwort zu 2a.):

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg verweist auf die Anforderungen der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen), wonach zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit von Bedienelementen eine Bewegungsfläche mit einer Mindestdiefe von 1,20 m vorzusehen ist. Danach sind die Aufstellorte der Parkscheinautomaten zwingend erforderlich, um beispielsweise Rollstuhlnutzenden die für die Bedienung notwendige seitliche Anfahrt sowie die entsprechende Rangierfreiheit zu ermöglichen.

Frage 3:

Wenn ja: Wie bewertet der Senat diese Standortentscheidung nun rückblickend angesichts des offensichtlichen erhöhten Beschädigungsrisikos durch den fließenden Verkehr?

Antwort zu 3:

Der Senat erkennt in der Vorgehensweise des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg zumindest kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln.

Frage 4:

Wann wurden die Schäden festgestellt und seit wann sind die Automaten außer Betrieb?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt:

„Der Schaden am Parkscheinautomat Nr. 91-091 am Tempelhofer Damm 69 wurde am 23.11.2025 von der Polizei gemeldet. Der Schaden am Parkscheinautomat 91-081 am Tempelhofer Damm 29 wurde am 07.04.2026 von der Polizei gemeldet.“

Frage 5:

Welche Einnahmeausfälle entstehen durch den Ausfall dieser beiden Automaten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Antwort zu Frage 7 mit Erträgen von 1,92 Mio. Euro jährlich kalkuliert wird?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt mit, dass beide Parkscheinautomaten unmittelbar nach Schadensmeldung vom Bewirtschaftungsunternehmen gegen neue Geräte ausgetauscht wurden und schon daher sowie durch Nutzung anderer, naheliegender Parkscheinautomaten von keinen Einnahmeverlusten ausgegangen werden kann.

Frage 6:

Welche Kosten entstehen für Reparatur, Ersatz oder Neuaufstellung dieser beiden Automaten?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg geht davon aus, dass bei einem der beiden Parkscheinautomaten dem Land Berlin keine Kosten entstehen, weil der Unfallverursacher bekannt ist; bei dem anderen Parkscheinautomaten sind keine abschließenden Aussagen möglich, weil die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 6a.):

Ist ein Ersatz der Automaten geplant?

Antwort zu 6a.):

Das Ersatz der Parkscheinautomaten hat bereits stattgefunden.

Frage 7:

Wer trägt diese Kosten – der Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung oder letztlich der Steuerzahler?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt, dass der Vertrag mit dem Bewirtschaftungsunternehmen die Handlungsweise vorsieht, dass bei Zerstörungen (insbesondere Vandalismusschäden) und bei Diebstählen von Parkscheinautomaten oder Einzelteilen das Bewirtschaftungsunternehmen für gleichwertigen Ersatz sorgt. Die Kosten sind den Verursachern in Rechnung zu stellen. Sind die Verursacher nicht bekannt, werden die erforderlichen Materialbeschaffungen als Nachweisleistungen abgerechnet.

Frage 8:

Hält der Senat weiterhin an der Aussage aus Antwort zu Frage 8 fest, wonach durch auf der Fahrbahn platzierte Parkscheinautomaten „kein ganzer Parkplatz“ entfalle, obwohl gerade diese Standorte nun ein erhöhtes Schadens- und Unfallrisiko aufweisen?

Antwort zu 8:

Der Senat sieht keinen Anlass, die Antwort des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg zur Frage 8 gemäß der Drucksache Nr. 19/21921 im Nachhinein zu kommentieren.

Frage 9:

Wie viele weitere Parkscheinautomaten in den Zonen 90 und 91 wurden seit Inbetriebnahme bereits beschädigt, umgesetzt oder mussten außerplanmäßig repariert werden?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt, dass im Bereich des Werner-Voß-Damm drei Parkscheinautomaten wegen Sachbeschädigungen durch Graffiti aktenkundig sind. Zudem wurde ein Parkscheinautomat in der Gontermannstraße aufgrund von Baumaßnahmen der Berliner Wasserbetriebe vorübergehend demontiert. Nach Abschluss der baubedingten Einschränkungen erfolgte die vertragsgemäße Wiederaufstellung und Inbetriebnahme des Parkscheinautomaten am ursprünglichen Standort.

Frage 10:

Warum hält der Senat weiterhin an insgesamt 19 Parkscheinautomaten allein entlang des Tempelhofer Damms fest, obwohl zugleich selbst eingeräumt wurde, dass während der bevorstehenden langjährigen Baumaßnahmen dort kaum noch Flächen für ruhenden Verkehr vorhanden sein werden?

Frage 12:

Wie erklärt der Senat den Bürgern die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, erst teure Parkscheinautomaten aufzustellen, diese möglicherweise nach kurzer Zeit wieder abzubauen und gleichzeitig zusätzliche Kosten durch Unfallschäden und Ersatzbeschaffungen zu verursachen?

Antwort zu 10 und 12:

Die Fragen 10 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung und Aufstellung der Parkscheinautomaten liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg.

Frage 11:

Wurde bereits geprüft, ob einzelne Automaten aufgrund der Baumaßnahmen kurzfristig wieder zurückgebaut werden müssen, obwohl sie erst vor kurzer Zeit mit erheblichem Kostenaufwand errichtet wurden?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat darauf hingewiesen, dass im Zuge der baulichen Umgestaltung des Quartiersplatzes am Platz der Luftbrücke (Manfred-von-Richtofen-Straße) im März 2026 der Rückbau von vier Parkscheinautomaten erfolgte, weil aufgrund der baustellenbedingten Aufhebung der dortigen Parkstände die Grundlage für eine Gebührenerhebung entfallen ist.

Frage 13:

Wie erklärt der Senat, dass entlang des Tempelhofer Damms Parkscheinautomaten auf der Fahrbahn beziehungsweise auf Stellplätzen errichtet wurden, obwohl laut eigener Antwort der Leitfaden Parkraumbewirt-

schaftung ausdrücklich vorsieht, dass die Entfernung zwischen parkendem Fahrzeug und Automat in der Regel nicht mehr als 60 Meter betragen soll und alternative Standorte zu wählen sind, wenn Abstände oder Gehwegbreiten problematisch sind – weshalb wurde dennoch eine Lösung gewählt, die nun bereits zu umgefahrenen Automaten und zusätzlichem Schadensrisiko geführt hat?

Antwort zu 13:

Die gegenständlichen Verkehrsmaßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung gründen auf Anordnungen §45 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Danach treffen die Straßenverkehrsbehörden auch die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. Bereits aus Gründen der Barrierefreiheit sind stationäre Parkscheinautomaten weiterhin Gegenstand der straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen und gewährleisten die Bezahlung der Parkgebühren.

Die Standortplanung erfolgt nach dem Grundsatz der Sichtbarkeit, der Verhältnismäßigkeit sowie der Effizienz. Der Leitfaden zur Parkraumbewirtschaftung ist insofern fortbestehend eine maßgebliche Arbeitsgrundlage, wobei seit seinem Bestehen – insofern zeitlich vor Anordnung der hier relevanten Verkehrsmaßnahmen – der Abstand zwischen Parkscheinautomaten für das Land Berlin derart ausgelegt wurde, dass dieser im Regelfall maximal etwa 150 Meter betragen soll (infolgedessen ergibt sich eine „Laufstrecke“ von ungefähr 75 Meter zum nächsten Parkscheinautomaten). Ein wesentlicher Grund dieser angepassten Handhabung ist die stetig steigende Inanspruchnahme der alternativen Bezahlform „Handyparken“.

Die Aufstellung von Parkscheinautomaten hat (weiterhin) vorrangig außerhalb von Fahrbahnen zu erfolgen; bei beengten Verhältnissen ist insbesondere mit Hinblick auf die Barrierefreiheit, beispielsweise – der Fußverkehre, gleichsam die Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen zulässig. Hierbei sind die Belange der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sowie einschlägige technische Regelwerke entsprechend zu berücksichtigen.

Frage 14:

Trifft es zu, dass sich die rechtlichen beziehungsweise verwaltungsrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Parkscheinautomaten inzwischen dahingehend geändert haben, dass eine Platzierung auf der Fahrbahn beziehungsweise auf regulären Stellplätzen grundsätzlich nicht mehr zulässig oder nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist?

Frage 15:

Falls ja: Wie lautet diese konkrete Regelung, seit wann gilt sie, und in welcher gesetzlichen Vorschrift, Ausführungsvorschrift oder Verwaltungsvorgabe ist dies geregelt?

Antwort zu 14 und 15:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.  
Nein, eine Anpassung von Regelwerken oder vergleichbaren Handlungsgrundlagen, die regelhaft die Aufstellung von Parkscheinautomaten außerhalb von Fahrbahnen verneinen, ist nicht bekannt.

Frage 16:

Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die bereits auf der Fahrbahn errichteten Parkscheinautomaten entlang des Tempelhofer Damms, insbesondere an den Standorten Thuyring und Wolffring?

Antwort zu 16:

Der Senat erkennt im Vorgehen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg keine Hinweise, die auf ein unrechtmäßiges Verwaltungshandeln hindeuten.

Frage 17:

Entsprechen diese Standorte nach heutiger Rechtslage weiterhin den geltenden Vorgaben oder wären sie nach aktueller Regelung so nicht mehr genehmigungsfähig?

Antwort zu 17:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat bestätigt, dass die gewählten Standorte für die Parkscheinautomaten (weiterhin) die maßgeblichen Anforderungen in rechtlicher und sachlicher Hinsicht erfüllen.

Frage 18:

Plant das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, die auf der Fahrbahn errichteten Parkscheinautomaten am Tempelhofer Damm auf Gehwegflächen, Ober- oder Unterstreifen oder andere Standorte umzusetzen?

Frage 19:

Falls eine Umsetzung geplant ist: Für wie viele Automaten ist dies vorgesehen, in welchem Zeitraum soll dies erfolgen und welche Gesamtkosten werden hierfür erwartet?

Frage 20:

Wer trägt die Kosten einer solchen Umsetzung – das Bezirksamt, das Land Berlin, ein beauftragtes Unternehmen oder andere Stellen?

Antwort zu 18 bis 20:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt:  
„Nein, es werden keine Parkscheinautomaten umgesetzt.“

Frage 21:

Falls keine Umsetzung geplant ist: Aus welchem Grund hält das Bezirksamt trotz geänderter Vorgaben beziehungsweise entgegen entsprechender Hinweise an den bisherigen Standorten fest?

Antwort zu 21:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg verweist auf die Antwort zu Frage 17, wonach eine Standortneuauswahl für die Parkscheinautomaten nicht geboten ist.

Frage 22:

Ignoriert das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg damit bewusst aktuelle Richtlinien oder Ausführungsvorschriften zur Aufstellung von Parkscheinautomaten, und falls nein, wie wird dies fachlich und rechtlich begründet?

Antwort zu 22:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt, dass die Parkscheinautomaten entsprechend den geltenden Richtlinien, Normen und Ausführungsvorschriften angeordnet und ausgeführt werden. Der Senat hat im Ergebnis keine Hinweise auf fehlerhaftes Verwaltungshandeln des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg.

Berlin, den 07.05.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt